

Satzung des Landkreises Verden über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen

Auf Grund des § 7 der Nieders. Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), und des § 21 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 10. Juli 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten werden Sonder-
nutzungsgebühren erhoben. Als Sondernutzung im Sinne dieser Satzung gilt entsprechend
§ 18 NStrG jede Benutzung von Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus.

Zufahrten oder Zugänge zu Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten gelten gemäß § 20
Abs. 2 NStrG als Sondernutzung, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine
Änderung liegt auch dann vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem
erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

Zufahrten oder Zugänge zu ausschließlich land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Grund-
stücken unterliegen nicht der Gebührenpflicht.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Sondernutzungsgebühren werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs
erhoben. Sondernutzungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, und solche, für
die im Gebührentarif eine Gebühr nicht festgesetzt ist, bleiben gebührenfrei.

Die in dem Gebührentarif angegebenen Beträge sind, soweit nicht anders vermerkt, Jahres-
beträge. Bei befristeten Sondernutzungen wird für jeden angefangenen Vierteljahreszeitraum
1/4 der Jahresgebühr erhoben. Als Mindestzeitraum ist der Vierteljahreszeitraum festgesetzt.

Ist eine Gebühr nach Tagen bemessen, wird sie für jeden angefangenen Tag der Sonder-
nutzung erhoben.

Die sich aus § 18 Abs. 4 NStrG ergebende Pflicht zum Ersatz aller besonderen zusätzlichen
Kosten, die dem Landkreis als Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung
entstehen, bleibt von der Gebührenregelung unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

- a) der Antragsteller
- b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selber gestellt hat.

Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

Steht eine Sondernutzung mit einem Anliegergrundstück in unmittelbarer Verbindung, so haftet auch der Grundstückseigentümer, wenn die Gebühr von den Schuldner nach Abs. 1 nicht erlangt werden kann.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubten Sondernutzungen mit Beginn ihrer Ausübung. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Beträge zum Ende des ersten Quartals des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

Für Sondernutzungen, für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, entsteht die Gebührenschuld mit In-Kraft-Treten der Satzung. Aufgrund bisheriger Regelungen gezahlte Beträge sind anzurechnen.

Zahlungsrückstände unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren und werden darüber hinaus mit Säumniszuschlägen entsprechend den allgemeinen kommunal-abgabenrechtlichen Bestimmungen belastet.

Die Anfechtungsklage gegen die Gebührenfestsetzung hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Gebührenerstattung

Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann der Landkreis sie stunden, herabsetzen oder erlassen.

§ 7

Anwendung gesetzlicher Vorschriften

Soweit diese Satzung keine ergänzenden Regelungen trifft, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten der bisherigen Satzung

Die Satzung nebst dem anliegenden Gebührentarif tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung des Landkreises Verden vom 25.09.1992 außer Kraft.

Im Amtsblatt des Landkreises Verden veröffentlicht am 18.08.2006.

Anlage zu § 2 der Satzung des Landkreises Verden über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an Kreisstraßen

Gebührentarif

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in Euro
1.	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten (§ 20 des Nieders. Straßengesetzes)	
1.1	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinfahrt	30,00
1.2	von Gärtnereien sowie Gartenbau- und Baumschulbetrieben	46,00
1.3	von gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken, z. B. Grundstücken mit Industrierwerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, je Zufahrt	102,00 – 306,00
1.4	zu Anlagen, die von Unternehmen betrieben werden, welche die unmittelbare Versorgung der Letztverbraucher mit Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser durchführen sowie zu solchen Anlagen, die der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z. B. Polizei, Feuerwehr) dienen	gebührenfrei
2	Kreuzungen von Straßen, wenn der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
2.1	mit Leitungen aller Art einschließlich Zubehör (über- und unterirdisch)	102,00
2.2	mit Leitungen, die von Unternehmen betrieben werden, welche die unmittelbare Versorgung der Letztverbraucher mit Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser durchführen sowie mit Leitungen, die der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z. B. Polizei, Feuerwehr) dienen	gebührenfrei
2.3	mit Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, jedoch nicht Anschlussbahnen und diesen gleichgestellte Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
2.3.1	höhengleich	204,00
2.3.2	nicht höhengleich	102,00
2.4	mit Förderbändern und ähnlichen Fördereinrichtungen einschließlich Masten, Schächten und sonstigem Zubehör	102,00
2.5	mit Über- und Unterführungen privater Wege	66,40
3	Längsverlegungen in Straßen, wenn der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), je angefangene 100 m	102,00
3.2	mit Leitungen, die von Unternehmen betrieben werden, welche die unmittelbare Versorgung der Letztverbraucher mit Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser durchführen sowie mit Leitungen, die der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. Polizei, Feuerwehr) dienen	gebührenfrei
3.3	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich Masten	gebührenfrei
3.3	Gleise für Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, je angefangene 100 m	127,00

4	Bauliche Anlagen einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u. Ä., wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	
4.1	Werbeanlagen, Schilder, Transparente und Fahnen – einschließlich Pfosten und Masten – Ausgenommen sind allgemein eingeführte Hinweisschilder, wie z. B. auf Unfall- und Kfz-Hilfsdienste, Messen, Hotels und Gaststätten sowie zu volksfestlichen Anlässen	127,00
4.2	Kioske, Imbissstände und sonstige Verkaufsstände; je angefangene 1 m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche, Umrechnung pro Tag (1/365), Mindestgebühr 50,00 €	38,30
4.3	Schaustellungseinrichtungen; je angefangene 1 m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche, Umrechnung pro Tag (1/365), Mindestgebühr 50,00 €	20,40
4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen; je angefangene 1 m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	15,30
4.5	Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze; je angefangene 1 m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche, Umrechnung pro Tag (1/365), Mindestgebühr 50,00 €	25,50
5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16.11.1970 (Bundesgesetzblatt I Seite 1565), zuletzt geändert durch die Vierzigste Verordnung zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften vom 22.12.2005 (BGBl. I S. 3716), wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.	
5.1	Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten/Tag	286,00
5.2	Sonstige Veranstaltungen gewerblicher Art (soweit nicht Nummer 5.3 oder 5.4)/Tag	38,00 – 383,00
5.3	Werbeveranstaltungen/Tag	38,30
5.4	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen/Tag	38,30